

OeAD-GmbH Agentur für Bildung und Internationalisierung

ABTEILUNG Interne Services Pfannerer, Wolfgang

Ebendorferstraße 7 1010 Wien

T+43 1 53408-203 wolfgang.pfannerer@oead.at

www.oead.at

Sitz: Wien | FN 320219 k Handelsgericht Wien ATU 64808925

An das

Bundeskanzleramt **Sektion V Verfassungsdienst** Ballhausplatz 2 1010 Wien

Per E-Mail verfassungsdienst@bka.gv.at begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 19. April 2021

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Entwurf nimmt die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (im Folgenden "der OeAD") wie folgt Stellung:

- Die Erleichterung des Zugangs zu Informationen über das Handeln von staatlichen Unternehmen wie dem OeAD wird im Sinne der Transparenz begrüßt.
- 2. Allerdings sind die im Gesetzesentwurf enthaltenen Begriffe unklar und die Umsetzung des Gesetzes in der derzeitigen Form mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, wodurch der Zweck des Gesetzes, nämlich die Erleichterung des Zugangs zu Informationen unter gleichzeitiger Hintanhaltung eines ausufernden Aufwandes konterkariert wird. Es ist daher notwendig, die im Folgenden genannten unbestimmten Gesetzesbegriffe zu definieren, um den Ansprüchen des Gesetzes gerecht zu werden.
- Es ist unklar, was unter der Wendung "mit der Besorgung von Geschäften der Bundesund Landesverwaltung betraut" zu verstehen sein soll. Eine informationspflichtige Einrichtung hätte somit in jedem Einzelfall selbst zu entscheiden, ob sie mit der Besorgung von Geschäften insbesondere der Bundesverwaltung betraut ist. Es ist erforderlich zu definieren, welche Stellen in welchen Fällen mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betraut sind (§ 1 Z. 3 IFG).



- Der verwendete Begriff des "allgemeinen Personenkreises" wird weder im IFG selbst noch in den erläuternden Bemerkungen definiert. Wann ein solcher allgemeiner Personenkreis vorliegt, ist daher zu konkretisieren. Darüber hinaus ist fraglich, ob etwa ein Gutachten, das für eine Entscheidung im Einzelfall Relevanz hat, für einen größeren bzw. allgemeinen Personenkreis zur Orientierung über die Beurteilungsmaßstäbe als relevant zu betrachten sein könnte (2 Abs. 2 IFG).
- Unklar ist im Zusammenhang mit dem Begriff der Information von allgemeinem Interesse und den genannten Beispielen, ob sämtliche Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert ab 100.000 Euro schon von Gesetzes wegen als solche Informationen gelten, oder ob die Tatbestandsvoraussetzung (einen allgemeinen Personenkreis betreffende oder für diesen relevante Informationen) vorliegen muss und welche weiteren Informationen (in welchem Detailgrad) aufgrund der demonstrativen Aufzählung in § 2 Abs. 2 IFG der Veröffentlichungs- bzw. Auskunftspflicht unterliegen (§ 2 Abs. 2 IFG).
- 6. Im Zusammenhang mit den im Gesetzesentwurf genannten Rechtfertigungsgründen ist auf Folgendes hinzuweisen:
 - Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind Informationen, welche der Vorbereitung einer Entscheidung dienen, nicht zugänglich zu machen. Sollten insbesondere vertrauliche Informationen nach erfolgter Entscheidung nicht mehr diesem Rechtfertigungsgrund unterliegen (wovon aufgrund der notwendigen Vertraulichkeit nicht auszugehen ist), bedürfte es einer dahingehenden Klarstellung. (§ 6 Abs. 1 Z. 5 IFG).
 - Informationen sollen nicht veröffentlicht werden müssen, soweit und solange dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, etwa zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erforderlich ist. Unklar bleibt, wie diese Begriffe auszulegen sind (§ 6 Abs. 1 Z. 7 IFG).
 - Nicht zugänglich zu machen sind Informationen gemäß § 13 Abs. 2 IFG, "soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 IFG oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist" Bezug nimmt. Die Wendung hinsichtlich "deren" Wettbewerbsfähigkeit ist unklar. Darüber hinaus ist auslegungsbedürftig, unter welchen Bedingungen eine Informationsbekanntgabe zu erfolgen hat, wenn eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit mangels Konkurrenz auszuschließen ist.
- Nach § 6 Abs. 1 letzter Satz IFG (iVm § 22a Abs. 2 B-VG) ist eine Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich. Eine solche Anforderung ist mit einem immens hohen Arbeitsaufwand verbunden, weil in jedem Einzelfall Interessen von allen möglichen Personen gegeneinander abgewogen werden müssen. Wie eine solche Interessenabwägung im Detail zu erfolgen hätte, ist ebenfalls nicht definiert. Es bedarf daher eines gesetzlichen Rüstzeugs, um den Aufwand zumindest einzuschränken.
- Eine schriftliche Ausführung eines mündlichen oder telefonischen Antrags soll nach § 7 Abs. 2 IFG nur dann beauftragt werden können, wenn "aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht". Es kann aber sein, dass Antragsteller und auskunfterteilende Person den für sie jeweils klaren



und ausreichend formulierten Antrag bei bloß mündlicher oder telefonischer Antragstellung unterschiedlich verstehen. Die Möglichkeit der Beauftragung zur schriftlichen Ausführung eines Antrags sollte daher erweitert werden, um Missverständnisse bzw. Auslegungsfehler zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung

Jakob Calice PhD e.h. Geschäftsführer